



BAYERISCHER GOLFVERBAND E.V.

An alle BGV-Mitglieder
- **Präsident/in**
- **Geschäftsführer/in**

München, 17. März 2020

Verehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

aufgrund der vielen Anrufe und Rückmeldungen stellen wir hiermit noch einmal klar:

Der Bayerische Ministerpräsident hat alle Bürger aufgefordert, das Haus nur in dringenden Fällen zu verlassen. Daher wurden der Betrieb von Orten der Freizeitbeschäftigung, damit auch der Spielbetrieb auf einer Golfanlage, untersagt.

Die vielen Rückäußerungen zeigen, dass offensichtlich viele Golfer sich an diese Empfehlung nicht halten, egal ob nun der einzelne Golfplatzbetreiber seinen Golfplatz „gesperrt“ hat oder nicht.

Mit der Formulierung den organisierten Spielbetrieb einzustellen, anstatt den Golfplatz zu sperren, wollte der BGV die Golfclubs und deren Verantwortlichen davor bewahren, die Platzsperre in der Konsequenz auch kontrollieren zu müssen. Es sollte eher an die Eigenverantwortung jedes einzelnen Golfers appelliert werden. Der BGV hat mit seiner Empfehlung keinesfalls den Spielbetrieb befürwortet. Wir haben uns vielmehr Gedanken über die Umsetzung einer Platzsperre gemacht.

Wir bleiben bei unserer Auffassung und empfehlen zur Einstellung des Spielbetriebes ergänzend die Abschlagsmarkierungen und Fahnen zu entfernen, um dem Golfer deutlich zu machen, dass der Spielbetrieb eingestellt ist. Auch der Betrieb der Drivingrange ist einzustellen. Es dürfen keine Bälle zur Verfügung gestellt werden.

Eine Kontrollpflicht der Golfplatzbetreiber zur Einhaltung des eingestellten organisierten Spielbetriebes ist damit nach unserer Auffassung nicht verbunden.

Der BGV kann nur eine Empfehlung aussprechen, aber keine Anweisungen geben. Wir haben unsere Empfehlungen auch in Rücksprache mit vielen Verantwortlichen von Golfanlagen formuliert.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Klarstellungen geholfen zu haben.

Herzlichst Ihr

Arno Malte Uhlig
- Präsident -